

Satzung über die Gesamtanlage  
„Altstadt Weikersheim“

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 06.12.1983 (GBl. S. 797) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 30.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim am 23.11.2000 im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt folgende Satzung beschlossen:

**§1**

- (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Weikersheim wird als Gesamtanlage „Altstadt Weikersheim“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

**§2**

- (1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gesamtanlage besteht im Wesentlichen aus dem Altstadtkern von Weikersheim einschließlich des ehemals hohenlohischen Residenzschlusses mit zugehöriger Gartenanlage.
- (3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan „Gesamtanlage Altstadt Weikersheim“, Maßstab 1:2500 vom 23.11.2000 eingetragen (Anlage 1). Der Plan wird bei der Stadt Weikersheim aufbewahrt.  
Eine Ausfertigung des Lageplans befindet sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

**§3**

Der Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild des in § 2 bezeichneten Gebietes der Altstadt von Weikersheim.

Der Schutz umfasst:

1. Das äußere Erscheinungsbild der Altstadt, wie es sich dem Betrachter von den umgebenden Höhenlagen bietet sowie
2. das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen- und Platzräume sowie Grün-, Frei- und Wasserflächen.

Die historische Stadtgestalt ist insbesondere durch drei Teilbereiche geprägt:

- Am westlichen Stadtrand befindet sich das hohenlohische Residenzschloss mit der zugehörigen umfangreichen Gartenanlage
- Östlich davon erstreckt sich der alte, bürgerlich geprägte Stadtkern Weikersheims mit einer in weiten Teilen erhaltenen unregelmäßigen Ummauerung.
- Als Gelenk zwischen beiden Bereichen dient der wesentlich durch die barocke Umgestaltung geprägte Marktplatz mit dem gegenüber von Stadtkirche und Schloßeingang.

Die drei Teilbereiche werden in ihrer stadtgeschichtlichen Entwicklung und den heute vorhandenen Bau- und Raumstrukturen in der Anlage 2 näher beschrieben und charakterisiert.

## §4

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.  
Genehmigungspflichtig sind insbesondere:
  - a) Die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder das Entfernen baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der LBO, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
  - b) Das Anbringen, Ändern, Erneuern oder Entfernen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Beleuchtungskörpern und Werbeanlagen sowie photovoltaische Anlagen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.
  - c) Das Anbringen, Ändern, Erneuern oder Entfernen von Dachdeckungen, Gesimsen, Türen, Türgewänden, Fenstern mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewänden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude und Gebäudeteile, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.
  - d) Die Veränderung von Grün- oder Freiflächen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.
- (5) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Weikersheim einzureichen.
- (6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden,

## §5

Ordnungswidrig nach § 27 DSchG Abs. 1 Nr. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

### Hinweis

Gleichzeitig wird auf die Vorschriften über die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) bei der Aufstellung von Satzungen hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Inhalt:

### § 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt aber nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Weikersheim, den 24. November 2000

Kornberger  
Bürgermeister